

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Hildegard-von-Bingen Gymnasiums Leybergstraße 1 in Köln-Klettenberg zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	05.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums Leybergstraße 1 in 50939 Köln-Klettenberg von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18. Bis zur Fertigstellung des vorgesehenen Erweiterungsbaus des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums können Unterrichtsräume in vorhandenen Fertigbaueinheiten genutzt werden. Die räumlich-gebäudlichen Voraussetzungen der Zügigkeitserweiterung können damit erfüllt werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

- Der Rat hat mit Planungsbeschlüssen vom 10.09.2009 und 08.04.2014 die Errichtung eines Erweiterungsbaus für das Hildegard-von-Bingen-Gymnasium beschlossen (Session 3084/2009 und 0027/2014). Ziel war und ist es, die Aufnahmekapazitäten der Schule bedarfsgerecht auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 6 Züge in der Sekundarstufe II zu erhöhen.
- Der schulrechtliche Beschluss zur Zügigkeitserweiterung des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums war zu den benannten Zeitpunkten noch nicht angestrebt worden, da noch nicht sicher absehbar war, wann eine Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus erfolgen kann, ein konkretes Startjahr der Umsetzung bei schulrechtlichen Änderungen aber erforderlich ist. Mit Stand Juni 2016 ist die Fertigstellung zum Schuljahr 2021/22 avisiert (vergleiche „Schulbauliste“, Session 1514/2016)
- Durch die Zusetzung von Fertigbauten konnten die räumlichen Voraussetzungen in der jüngeren Vergangenheit so ertüchtigt werden, dass das Hildegard-von-Bingen-Gymnasium bereits im Vorgriff auf die Fertigstellung des Erweiterungsbaus ihre Aufnahmekapazitäten durch Mehrklassenbildungen erhöhen konnte. Der schulrechtliche Beschluss zur Änderung der Zügigkeit zum Schuljahr 2017/18 soll nunmehr herbeigeführt werden.

(2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung unter anderem die Realisierung von drei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Lindenthal vor, darunter ein Gymnasium an der Zusestraße/ Kölner Straße in Lövenich, eine Gesamtschule am Girlitzweg/ Wasseramselweg in Vogelsang im Stadtbezirk Ehrenfeld an der Grenze zum Stadtbezirk Lindenthal und eine weiterführende Schule auf einer noch zu sichernden, geeigneten Fläche.
- Die Erweiterung des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M36 (Seite 57) skizziert. Sie ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Lindenthal ist das Angebot an Schüler-

plätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 53 -54 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 3).

- Wie weiter oben schon angeführt, konnte das Hildegard-von-Bingen-Gymnasium in den letzten Jahren schon zusätzliche Schülerplätze in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I realisieren. Dies erfolgte auf der Grundlage der Planungsbeschlüsse und im Vorgriff auf die Fertigstellung des Erweiterungsbaus bei Nutzung von Fertigbaueinheiten. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird die Kapazitätserweiterung abgesichert und die dauerhafte schulrechtliche Wirksamkeit formal zum Schuljahr 2017/18 festgelegt.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Die Fertigstellung des Erweiterungsbaus für das Hildegard-von-Bingen-Gymnasium ist für das Schuljahr 2021/22 avisiert.
- Die am Standort Leybergstraße bereit gestellten Fertigbaueinheiten genügen den Anforderungen an adäquate Raumprogramme.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums hat die schulrechtliche Änderung der Schule bereits im Zusammenhang mit der hierfür erforderlichen und derzeit in Umsetzung befindlichen baulichen Erweiterung am 14.06.2011 beraten (Anlage). Eine aktuelle Stellungnahme der Schulkonferenz zur schulrechtlichen Umsetzung der Änderung zum Schuljahr 2017/18 liegt zum Erstellungszeitpunkt dieser Vorlage noch nicht vor. Die Stellungnahme ist angefordert und soll spätestens zur Ratssitzung am 22.09.2016 nachgereicht werden.

(5) Personalkosten

- Die Berechnung der Sekretariatsstunden erfolgt jährlich auf der Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und unter Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit keine Veränderung zum bisherigen Aufnahmeverhalten ergibt, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten

ten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums, Leybergstraße, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

SK Beschluss vom 14.06.2011

SK Beschluss des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums (wird spätestens zur Ratssitzung am 22.09.2016 nachgereicht)